

Einkommensteuerveranlagung 1916.

Durch einen Erlaß des preussischen Finanzministers sind für die Veranlagung der Kriegsteilnehmer zur Einkommensteuer für 1916 weitere Anordnungen ergangen. Demgemäß ist die Voreinschätzung der Kriegsteilnehmer, insbesondere der selbständigen Gewerbetreibenden, Ärzte, Rechtsanwälte und Arbeiter nicht auszusetzen, dieselben sind vielmehr, falls das Gewerbe oder der Beruf infolge des Heeresdienstes eingestellt worden ist, mit dem mutmaßlichen Einkommen, welches sie in der Zeit vom 1. April 1916 bis Ende März 1917 beziehen werden, falls das Gewerbe oder der Beruf durch Angehörige, Vertreter, Angestellte usw. fortgeführt wird, nach dem tatsächlichen Einkommen der maßgeblichen Vergangenheit einzuschätzen. Gehaltsfortzahlungen, welche an kaufmännische oder gewerbliche, zu den Kriegsteilnehmern gehörige, in ungeländiger Stellung befindliche Angestellte geleistet werden, sei es, daß die Zahlung an diese selbst oder zu Händen von Angehörigen geschieht, und zwar ohne Unterschied, ob sie in der bisherigen oder in verminderter Höhe erfolgt, sind nach dem tatsächlichen Ergebnis des Kalenderjahres 1915 zur Besteuerung heranzuziehen. Ist der ursprüngliche Dienstvertrag im Laufe des Jahres 1915 durch einen neuen, mit verminderten Gehaltsbezügen ausdrücklich oder stillschweigend ersetzt und damit eine neue Quelle begründet worden, so ist mit dem mutmaßlichen Jahresertrag für 1916 zu rechnen. Die gleiche Berechnung gilt auch hinsichtlich solcher Steuerpflichtiger, die zwar nicht Kriegsteilnehmer sind, aber als kaufmännische oder gewerbliche Angestellte infolge von ungünstigen Konjunkturen usw. auf eine Herabsetzung ihrer Gehaltsbezüge haben eingehen müssen. Der Veranlagung der als Kriegsteilnehmer einberufenen Zivilbeamten ist dasjenige persönliche Friedens-Dienstlohn zugrunde zu legen, das der Beamte in der von ihm bekleideten Stelle im Jahre 1915 bezogen haben würde, wenn nicht der Krieg bestanden hätte. Hat der Beamte die von ihm bekleidete Dienststelle erst im Laufe des Jahres 1915 erlangt, so ist der Veranlagung das mutmaßliche Friedens-Jahres-einkommen dieser Stelle zugrunde zu legen.